

INFORMATION

AUSBILDUNGSVERORDNUNG ZUM SHK-ANLAGENMECHANIKER ÜBERARBEITET

Die Ausbildungsverordnung zum Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik wurde im Rahmen eines sogenannten Neuordnungsverfahrens modernisiert und überarbeitet. Am 2. Mai 2016 ist sie im Bundesgesetzblatt erschienen. Die Ausbildungsverordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Die Ausbildungsverordnung wurde in vielen Details redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

Im Überblick: Die wesentlichen Veränderungen

- Die bedeutendste Neuerung ist die Einführung der gestreckten Gesellenprüfung. Die Gesellenprüfung zerfällt in zwei Teile. Der Teil 1 der Gesellenprüfung tritt an die Stelle der Zwischenprüfung und findet vor dem Ende des zweiten Lehrjahres statt. Teil 2 der Gesellenprüfung tritt an die Stelle der bisherigen Gesellenprüfung und findet am Ende der Ausbildung statt.

- **Für alle Betriebe, die ausbilden, ist es ganz besonders wichtig zu wissen, dass die ehemals bewertungsneutrale Zwischenprüfung entfällt und an ihre Stelle der Teil 1, mit 30 % Anteil zum Gesamtergebnis, tritt. Die jungen Auszubildenden müssen also bereits vor Ende des zweiten Lehrjahres gut vorbereitet in diesen Teil der Prüfung gehen.**

- Die Gesellenprüfung besteht neben den zwei Teilen auch aus fünf unterschiedlichen Prüfungsbereichen.
- Die praxisorientierten Prüfungen sind in Teil 1, dem Prüfungsbereich Versorgungstechnik und in Teil 2 dem Prüfungsbereich Kundenauftrag zugeordnet. Die Prüfungsinstrumente sind Arbeitsaufgabe und situatives Fachgespräch.
- Die Prüfungen der Berufsschule sind in Teil 2, die drei Prüfungsbereiche Arbeitsplanung, Systemanalyse und Instandhaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.
- Die "Handlungsfelder" wurden umbenannt in "Einsatzgebiete". Diese begriffliche Modifizierung soll den Praxisbezug dieser betrieblichen Ausbildung verdeutlichen.
- Die allgemeinen Begriffe wie "Wassertechnik", "Wärmetechnik" und "Lufttechnik" wurden durch die branchen-

kennzeichnenden Begriffe "Sanitärtechnik", "Heizungstechnik" und "Lüftungs- bzw. Klimatechnik" ersetzt.

- Neue Berufsbildpositionen wie „Hygienemaßnahmen durchführen“ und „Gebäudemanagementsysteme“ sind jetzt eindeutig Teil der Ausbildung. Damit wird die neugeordnete Ausbildung den veränderten Anforderungen an die Fachkraft im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk gerecht.
- Der Prüfungsbereich „Kundenauftrag“ und die Prüfungsbereiche der Berufsschule fließen jeweils beide mit 35 % in die Gesamtbewertung der Gesellenprüfung ein.
- Die Anforderungen zum Bestehen der Gesellenprüfung sehen jetzt eine Sperrfachregelung für den praxisorientierten Prüfungsbereich „Kundenauftrag“ vor. Ebenfalls neu ist, dass nach Abzug der Option zur mündlichen Ergänzung mindestens ein Prüfungsbereich der Berufsschule mit ausreichend bewertet worden sein muss.

Im Detail: Erläuterung ausgewählter Neuerungen

1. Gestreckte Gesellenprüfung

Die gestreckte Gesellenprüfung soll die Motivation der Auszubildenden von Beginn an aufrechterhalten. Durch die gestreckte Gesellenprüfung müssen die Auszubildenden von Anfang an einen hohen Grad ihrer Leistungsbereitschaft abrufen.

Bereits im Jahr 2002 wurden Verordnungen versuchsweise auf Basis gestreckter Gesellenprüfungen neugeordnet. Seit 2007 ist die gestreckte Prüfung der Standardfall in Neuordnungsverfahren. Die Ausbildungsordnung für den Anlagenmechaniker SHK wird

damit modernisiert, die Prüfung inhaltlich und methodisch aufgewertet.

Die Gesellenprüfung wird künftig aus zwei Prüfungsteilen bestehen: Gesellenprüfung Teil 1 und Gesellenprüfung Teil 2.

Die **Gesellenprüfung Teil 1** besteht aus dem Prüfungsbereich Versorgungstechnik und tritt an die Stelle der bisherigen Zwischenprüfung. Der zeitliche Rahmen von Teil 1 beträgt insgesamt 7 Stunden; die Prüfungsinstrumente sind Arbeitsaufgabe und situatives Fachgespräch.

Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente ist nicht mehr vorgegeben. Die Gesellenprüfung Teil 1 fließt zu 30 Prozent in die Gesamtnote der Gesellenprüfung ein. Es ist also wichtig, den auszubildenden Betrieben den hohen Einfluss des ersten Teils der Prüfung zu verdeutlichen. Insbesondere deshalb, weil er an die Stelle der „bewertungsneutralen“ Zwischenprüfung tritt.

Die **Gesellenprüfung Teil 2** ersetzt die bisherige Gesellenprüfung und besteht aus vier Prüfungsbereichen. Ein Prüfungsbereich ist der Kundenauftrag. Der Kundenauftrag ist die praktische Prüfung. Diese fließt zu 35 Prozent in die Gesamtnote der Gesellenprüfung ein.

Die praktische Prüfung (der Kundenauftrag) dauert 15 Stunden; die Prüfungsinstrumente sind Arbeitsaufgabe und situatives Fachgespräch. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente ist nicht mehr vorgegeben. Die drei weiteren Prüfungsbereiche von Teil 2 heißen Arbeitsplanung, Systemanalyse und Instandhaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Das sind die theoretischen Prüfungsbereiche („Klausuren“ der Berufsschule), sie fließen mit 35 Prozent in das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung ein.

2. Sperrfachregelungen

Sehr innovativ sind die Sperrfachregelungen in den praktischen und in den theoretischen Prüfungsbereichen.

Zum Bestehen der Gesellenprüfung muss der Prüfungsbereich "Kundenauftrag" mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sein. Ebenso muss mindestens eine der drei „Klausuren“ mit mindestens ausreichend bewertet worden sein. Andernfalls ist die Gesellenprüfung nicht bestanden.

Die Gesellenprüfung bekommt durch die Notwendigkeit des Bestehens einer Berufsschulklausur einen neuen Aussagegehalt.

3. Inhaltliches

Redaktionell überarbeitet wurden zentrale Begriffe wie die sogenannten "Handlungsfelder". Die "Handlungsfelder" selbst werden jetzt als "Einsatzgebiete" bezeichnet. Damit wird die Praxisorientierung der Ausbildung stärker betont.

Weitere Änderungen:

- aus "Wassertechnik" wird "Sanitärtechnik",
- aus "Wärmetechnik" wird "Heizungstechnik",
- aus "Lufttechnik" wird "Lüftungs- und Klimatechnik".

Das Einsatzgebiet "Erneuerbare Energien/ Umwelttechnik" bleibt unverändert. Die neuen Terminologien sorgen für einen stärkeren Branchenbezug.

Die Berufsbildpositionen wurden modernisiert und an die Herausforderungen der Praxis angepasst. Es wurden viele Details im Ausbildungsrahmenplan verändert, auf die wir hier nicht näher eingehen. Marktverändernde Phänomene, wie Digitalisierung, werden jetzt durch modifizierte Berufsbildpositionen bzw. Prüfungsinhalte stärker aufgegriffen. So gehören die Gebäudemanagementsysteme, bei denen gewerkeübergreifende Schnittstellen zu erkennen sind, ab sofort mit zum Berufsbild.

Die Auszubildenden sollen Kompetenzen hinsichtlich Regelungs- und Gebäudeleitsystemen sowie zu Systemen zum Datenaustausch und zur Fernüberwachung erlangen. Das Anwenden geräte- bzw. branchenspezifischer Software ist ein inhaltliches Kriterium des Prüfungsbereiches Kundenauftrag. Das Durchführen von Hygienemaßnahmen ist jetzt eine separat aufgeführte Berufsbildposition.

4. Weitere Informationen



Die wichtigsten Neuerungen erklärt Ihnen ein Video unter www.zvshk.de, Quicklink QL26116860. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachverband Sanitär Heizung Klima Sachsen, Tel. 0341 200537-0.